



AELF-AU • Bismarckstr.62 • 86391 Stadtbergen

E-Mail an: [bauleitplanung@kronos-solar.de](mailto:bauleitplanung@kronos-solar.de)

Kronos Solar Projects GmbH  
Widenmayerstraße 16  
80538 München

Name  
Herr Müller  
Telefon  
0821 43002-1222  
Telefax  
0821/43002-1111  
E-Mail  
poststelle@aelf-au.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
25.11.2024

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
4612-27-2-1/4611-27-2

Stadtbergen  
10.12.2024

## **Vollzug der Baugesetze**

### **Gemeinde Allmannshofen**

### **3. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan „Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie“**

Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg nimmt wie folgt Stellung:

### **Forstfachliche Belange**

Forstfachliche Belange sind nicht betroffen.

### **Landwirtschaftliche Belange**

#### **Flächenverlust**

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von ca. 112,5 ha Ackerfläche betroffen.

Vorherrschend ist die Bodenart sandiger Lehm (sL) bzw. Lehm (L), die mit 46/41 bis 72/65 Bodenpunkten bewertet wurde. Entgegen der Aussage auf Seite 12 Begründung zum Vorentwurf 3. Änderung FNP („sind die Böden für eine wirtschaftliche Bearbeitung und Nutzung als Landwirtschaftsfläche dennoch nicht optimal geeignet“ sind diese Böden bezogen auf die Bodenwertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung sehr wohl gut bis sehr gut geeignet.

Durch den Flächenverlust (112,5 ha) ist mit negativen Auswirkungen auf den Pachtmarkt zu rechnen.

Wir bitten folgende Hinweise im Verfahren zu berücksichtigen:

1. Rückbau

Nach Ende der solarenergetischen Nutzung sollte die Anlage nicht nur zurückgebaut, sondern die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche in ihrem gegenwärtigen Zustand wiederhergestellt werden.

2. Drainagen

Bei vorhandenen Drainagen – evtl. mit unbekanntem Verlauf – ist für die weitere Funktionsfähigkeit für die Nachbarflächen zu sorgen. Dieses ist festzustellen und bei Errichtung der Solarmodule und Anpflanzungen zu berücksichtigen, um künftige Pflegearbeiten durchführen zu können.

3. Grenzabstände

Es sind für angrenzende landwirtschaftliche Flächen Pflanzabstände nach § 48 ABGB anzuwenden, nach denen ein Mindestabstand von 4 Metern (Bäume über 2 m Höhe) einzuhalten ist, um Nachteile einer künftigen Beschattung durch Bäume zu minimieren.

4. Pflege

Eine ordnungsgemäße Pflege des geplanten, extensiven Grünlandes innerhalb der späteren Photovoltaikanlage bzw. auf den Flächen für die Randeingrünung ist notwendig, um eine Verunkrautung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch Samenflug zu vermeiden.

5. Im Falle eines Rückbaus und landwirtschaftlicher Nutzung sollten im gesamten Geltungsbereich bezüglich der Bodenfruchtbarkeit gezielte Kalkdüngungen auf Basis von zugelassenen Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Dies verhindert je nach Ausgangsversorgung der vorhandenen Böden, dass im Laufe der nächsten 30 Jahre die Böden versauern und degradieren. Neben der natürlichen Bodenversauerung durch die Begrünpflanzen ist vor allem der Säureeintrag aus der Atmosphäre nach guter fachlicher Praxis auszugleichen.

Bei Fragen zu forstlichen Belangen wenden Sie sich bitte an Herrn Völkl (Telefonnummer 0821/43002-2200), bei Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen an Herrn Müller.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Thomas Müller